



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 455/17 Datum: 20.06.2017 Status: öffentlich
Stellungnahme der Stadt Crivitz im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	17.07.2017

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat am 28.02.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow gefasst.

Der Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow ist seit dem 15.06.2006 wirksam. Die Gemeinde Pinnow beabsichtigt im Ort Pinnow die Entwicklung eines neuen Wohngebiets und hat dazu den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 20 „Wohngebiet am Kiessee“ gefasst.

Die im Geltungsbereich des B-Plans befindlichen Flächen sind derzeit teilweise als Wohnbauflächen und teilweise als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Gemäß § 8 (3) BauGB ist der Teilflächennutzungsplan im Parallelverfahren den Planungszielen anzupassen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB wird die Stadt Crivitz um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Planzeichnung

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Crivitz trägt zum Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow und deren Begründung keine Anregungen und Hinweise vor.

1. ÄNDERUNG DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE PINNOW FÜR I

ORIGINALTEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN

AUSSCHNITT AUS DEM ORIGINALTEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN



1. ÄNDERUNG DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANES

AUSSCHNITT AUS DEM ORIGINALTEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT DARSTELLUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNG



PLANZEICHEN

GEM. PlanzV 90 VOM 18.12.
 PLANZEICHEN ERLÄ
 I. FESTSETZUNGEN (ANORDN

ART DER BAULICHEN NUTZUN
 §5 (2) 1 BauGB

W WR/WA W=V
 WA=

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTI
 §5 (2) 3 BauGB

• W • R • • Übe
 W-H

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRT
 §5 (2) 9 BauGB

Fläc
 -Lan

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grer
 1. Är

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Teilflächennutzungsplan ist am wirksam geworden.

6. Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 (2) BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

11. Die Genehmigung de
 höheren Verwaltungsk
 Nebenbestimmungen